



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 03. Januar 2026

Nr. 01

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

1. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 1; 2. Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Notgemeinschaft "Hilfe am Grabe" Eiserfeld, Siegen S. 1; 3. Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Trupbach, Siegen S. 2

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

4. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2024 für den EKOCity Abfallwirtschaftsverband S. 2; 5. Nachrichtlicher Hinweis gem. § 17 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest S. 4; 6. Nachrichtlicher Hinweis gem. § 17 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für

kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest S. 4; 7. Öffentliche Bekanntmachung: Änderung des WestfalenTarifs zum 01.01.2026 S. 4; 8. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) für das Haushaltsjahr 2026 S. 4; 9. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT S. 5; 10. Bekanntmachung des Zweckverbandes der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 5; 11. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 6; 12. - 15. Beschluss der Sparkasse Bochum S. 6+0 7; 16. - 18. Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 7; 19. Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 7; 20. Aufgebot der Sparkasse Witten S. 7; 21. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 7

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 7

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2025 bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

1. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12.12.2025
Dezernat 25
25.16.30-055/2023-001

Dem Unternehmen Heiko Schmidtke, Asenbach 23, 58579 Schalksmühle wurde am 03.05.2017 die Genehmigungsurkunde zur Ausführung von Gelegenheitsverkehr nach §§ 48, 49 PBefG erteilt sowie die beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-001-P-1417-0001 und Nr. D-05-001-P-1417-0002 ausgestellt.

Diese Genehmigungsurkunde sowie die beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz sind abhandengekommen und werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sollten diese aufgefunden werden, bitte ich um Zusage.

Im Auftrag
gez. Than

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 1

2. Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Notgemeinschaft "Hilfe am Grabe" Eiserfeld, Siegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15.12.2025
34.4.51026

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Sterbekasse Notgemeinschaft „Hilfe am Grabe“ Eiserfeld, Siegen, aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 09.07.2025 erloschen.

Der gesamte Versicherungsbestand wird mit Wirkung vom 01. Januar 2025 auf die Vereinigten Nachbarschaften VVaG, Bochum, übertragen.

Im Auftrag
gez. Jankowski

(77) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 1

stimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Verbandstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verbandsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 21 Abs. 1 EigVO i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Verbandes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Verbandstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung

und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen

EKOCity Abfallwirtschaftsverband

gez. Der Verbandsvorsteher

(1010) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 2

**5. Nachrichtlicher Hinweis
gem. § 17 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes
Studieninstitut für kommunale Verwaltung
Hellweg-Sauerland, Soest**

Zweckverband Soest, 15.12.2025
Studieninstitut für kommunale Verwaltung
Hellweg-Sauerland, Soest

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung hat am 15. Dezember 2025 nachfolgende Bekanntmachungen auf seiner Internetseite unter www.studieninstitut-soest.de öffentlich bekanntgemacht:

- Veröffentlichung Entlastung Jahresrechnung 2024
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026

Im Auftrag

gez. Peitz

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 4

**6. Nachrichtlicher Hinweis
gem. § 17 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes
Studieninstitut für kommunale Verwaltung
Hellweg-Sauerland, Soest**

Zweckverband Soest, 23.12.2025
Studieninstitut für kommunale Verwaltung
Hellweg-Sauerland, Soest

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung hat am 23. Dezember 2025 nachfolgende Bekanntmachungen auf seiner Internetseite unter www.studieninstitut-soest.de öffentlich bekanntgemacht:

- Einladung zur Verbandsversammlung am 13. Januar 2026, 16:00 Uhr.

Im Auftrag

gez. Peitz

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 4

**7. Öffentliche Bekanntmachung:
Änderung des WestfalenTarifs zum 01.01.2026**

WestfalenTarif GmbH Bielefeld, 15.12.2025

Die WestfalenTarif GmbH hat einen Tarifantrag zur Änderung der Beförderungsentgelte und der Tarifbestimmungen im Tarifgebiet des WestfalenTarifes bei der Bezirksregierung Detmold zum 01.01.2026 gestellt. Diesem Antrag hat die Bezirksregierung Detmold am 04.12.2025 (Aktenzeichen: 25.21/Tarif WT 01.2026) gemäß §§ 45 Abs. 2, 39 Abs. 1, 2 und 6 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 12 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zugestimmt.

Der geänderte Tarif wird auf der Website www.westfalentarif.de öffentlich bekanntgemacht.

gez. Dr. Oliver Mietzsch

Geschäftsführer

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 4

**8. Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO)
für das Haushaltsjahr 2026**

Zweckverband Abfallwirtschaft Olpe, 16.12.2025
im Kreis Olpe (ZAKO)

Aufgrund § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NRW 202) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NRW 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) mit Beschluss vom 09.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	9.958.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.958.900 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	9.958.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	9.736.600 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	160.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	164.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine **Ausgleichsrücklage** ist nicht gebildet. Eine Inanspruchnahme findet insofern nicht statt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die vorläufige Verbandsumlage für das Haushaltsjahr wird gemäß § 14 der Zweckverbandssatzung auf 8.891.300,00 € festgesetzt. Sie ist von den Mitgliedern des Verbandes aufzubringen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 11.12.2025 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren wurde inzwischen abgeschlossen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 15.12.2025 die Festsetzung der Verbandsumlage gemäß § 19 Abs. 2 GkG genehmigt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Bär

Verbandsvorsteher

(390)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 4

9. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT

Zweckverband Hemer, 18.12.2025
Südwestfalen-IT

Die nächste öffentliche Sitzung der konstituierenden Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT findet statt am

**Dienstag, den 13.01.2026, um 16:00 Uhr
im Sitzungssaal 206 des Kreishauses II -
An den Tannen**

**(Zutritt über Märkischer Kreis,
Heedfelder Str. 45 in 58509 Lüdenscheid).**

Tagesordnung:

1. Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin
2. Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des/der Stellvertreter/in
3. Wahl der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorstehers und des/der Stellvertreter/innen
4. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und ihrer Stellvertreter/innen
5. Wahl der Mitglieder des des Rechnungsprüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter/innen
6. Wahl der Mitglieder der Gesellschafterversammlung der SIT GmbH
7. Bestellung eines Vertreters der Südwestfalen-IT für die Gesellschafterversammlung der nextgov iT GmbH
8. Vertretung der Südwestfalen-IT in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "KDN Kommunaler IT-Dienstleister"
9. Vertretung der Südwestfalen-IT in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung" in Hagen
10. Vertretung der Südwestfalen-IT in den Gremien der Vitako und ProVitako
11. Sachstandsberichte
- 11.1 Bericht zum Strategieprozess
- 11.2 Reform des Finanzierungskonzepts der SIT
12. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 01.10.2025
13. Verschiedenes

Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dr. Sebastian Merk

- stellvertretender Vorsitzender
der Verbandsversammlung -

(202)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 5

10. Bekanntmachung des Zweckverbandes der Sparkasse Hellweg-Lippe

Zweckverband Lippstadt, 19.12.2025
Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Zweckverband der Sparkasse Hellweg-Lippe - Sparkassenzweckverband der Städte Lippstadt, Soest, Werl, Erwitte, Warstein und Rüthen und der Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr) gibt bekannt, dass die Zweckverbandssammlung am

21. Januar 2026 um 16.00 Uhr

in der Sparkasse Hellweg-Lippe, **Spielplatzstraße 10, 59555 Lippstadt**, in öffentlicher Sitzung folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Tagesordnung

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

2. Wahl des Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
3. Wahl des Verbandsvorstehers sowie des stellvertretenden Verbandsvorstehers
4. Aufgaben des Zweckverbandes und Verwaltungsrates einer Sparkasse
5. Wahl zum Verwaltungsratsvorsitz sowie Wahl der Verwaltungsratsmitglieder und der Stellvertreter
6. Wahl des Hauptverwaltungsbeamten gem. § 11 Abs. 3 SpkG NRW (Beanstandungs-beamter) aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten des Zweckverbandes sowie eines Stellvertreters
7. Wahl der Vertreter der Sparkasse gem. § 5 Abs. 2a) Satzung SVWL in der Verbandsversammlung des SVWL
8. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Zweckverbandes
9. Verschiedenes
gez. Dr. Eckhard Ruthemeyer
Verbandsvorsteher der Zweckverbandsversammlung
(162) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 5

11. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gem. §13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nr. 31481872

Konto-Nr. 31479561

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragsteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 11.12.2025

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(102) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 6

12. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 21.08.2025 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE68 4305 0001 0320 0862 59 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE68 4305 0001 0320 0862 59 wird für kraftlos erklärt.

Sch 72/25

Bochum, 08.12.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 6

13. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 21.08.2025 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE82 4305 0001 0308 5025 58 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE82 4305 0001 0308 5025 58 wird für kraftlos erklärt.

K 73/25

Bochum, 08.12.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 6

14. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 21.08.2025 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE59 4305 0001 0342 3199 85 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE59 4305 0001 0342 3199 85 wird für kraftlos erklärt.

KT 74/25

Bochum, 08.12.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 6

15. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 28.08.2025 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE49 4305 0001 0360 5754 68 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE49 4305 0001 0360 5754 68 wird für kraftlos erklärt.

H 76/25

Bochum, 15.12.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 6

16. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320191927 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 10.12.2025

Sparkasse Hattingen

der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 6

17. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320191513 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 11.12.2025

Sparkasse Hattingen
der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 7

18. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303918684 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 11.12.2025

Sparkasse Hattingen
der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 7

19. Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe

Das von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300063286 ist am 04.09.2025 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht. Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 12.12.2025

Sparkasse Hellweg-Lippe
Der Vorstand
gez 1 Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 7

20. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 302615836, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 10.12.2025

lke

Sparkasse Witten
Der Vorstand
gez. Herr Wagner gez. i.A. Herr Sudwischer

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 7

21. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 309010536, 314607326, werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 10.12.2025

lke

Sparkasse Witten
Der Vorstand
gez. Herr Wagner gez. i.A. Herr Sudwischer

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 7

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Verband für Konfliktlösung und Mediation e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 7247, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden:

Herr Rechtsanwalt Rainer Beckschewe,
Wollbergsredder 18, 24113 Molfsee (27)

Brot
für die Welt

Schreib die Welt nicht ab. Schreib sie **um!**

[brot-fuer-die-welt.de/
mitmachen](http://brot-fuer-die-welt.de/mitmachen)



Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/53 29 5 39 · amtsblatt@becker-verlag.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.